

Durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG, vom 23.12.2016) kommt es zu Änderungen im Neunten Sozialgesetzbuch (SGB IX). Eine wesentliche Änderung betrifft die neue Nummerierung der Paragraphen (gültig ab 1.1.2018). In der folgenden Tabelle finden Sie eine Aufstellung der für das Anzeigeverfahren nach § 163 SGB IX wichtigen Paragraphen.

ALT *	NEU **	Titel
§ 2	§ 2	Begriffsbestimmung (<i>alt: Behinderung</i>)
§ 33	§ 49	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Verordnungsermächtigung (<i>alt: Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben</i>)
§ 35	§ 51	Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation
§ 38a	§ 55	Unterstützte Beschäftigung
§ 69	§ 152	Feststellung der Behinderung, Ausweise
§ 71	§ 154	Pflicht der Arbeitgeber zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen
§ 73	§ 156	Begriff des Arbeitsplatzes
§ 74	§ 157	Berechnung der Mindestzahl von Arbeitsplätzen und der Pflichtarbeitsplatzzahl
§ 75	§ 158	Anrechnung Beschäftigter auf die Zahl der Pflichtarbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen
§ 76	§ 159	Mehrfachanrechnung
§ 77	§ 160	Ausgleichsabgabe
§ 80	§ 163	Zusammenwirken der Arbeitgeber mit der Bundesagentur für Arbeit und den Integrationsämtern
§ 116	§ 199	Beendigung der Anwendung der besonderen Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen
§ 117	§ 200	Entziehung der besonderen Hilfen für schwerbehinderte Menschen
§ 127	§ 210	Beschäftigung schwerbehinderter Menschen in Heimarbeit
§ 140	§ 223	Anrechnung von Aufträgen auf die Ausgleichsabgabe
§ 156	§ 238	Bußgeldvorschriften
§ 159	§ 241	Übergangsregelung

* Quelle: REHADAT-Elan 2016 Hilfesystem

** Quelle: https://dejure.org/gesetze/SGB_IX_n.F.